

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Landeswahlbehörde
für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

FAQs

für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
am 02. Oktober 2022

Tel: 02682/600 DW 2028

Telefax: 02682/600/2775

e-mail: post.a2-wahlen@bgld.gv.at

Vorwort

Mit den vorliegenden FAQs soll den mit der Vollziehung der Gemeindewahlordnung 1992 betrauten Behörden zusätzlich zum Leitfaden ein Behelf zur Verfügung gestellt werden, der insbesondere jene Fragen und Antworten beinhaltet, die sich im Zuge der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 ergeben haben.

Bei der Beantwortung wurden die letzten Novellen zur Gemeindewahlordnung (LGBl. Nr. 40/2018, LGBl. Nr. 47/2019, LGBl. Nr. 68/2019 und LGBl. Nr. 92/2021) und des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes (LGBl. Nr. 40/2018 und LGBl. Nr. 68/2019) berücksichtigt.

Sofern im Folgenden ein Paragraph zitiert wird, bezieht sich dieser, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf die GemWO 1992.

Die in diesen FAQs verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen.

Die Landeswahlleiterin:

Mag.^a Brigitte Novosel

Inhaltsverzeichnis

Wahlbehörden.....	5
Mitglieder einer Wahlbehörde.....	5
Konstituierende Sitzung der Wahlbehörde	5
Zustellungsbevollmächtigte	6
Sonderwahlbehörden.....	6
Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer	7
NEU: Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden	9
NEU: Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a.....	10
Wahlzeugen	10
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	12
Erfassung der Wahlberechtigten nach dem Bgld. Wählerevidenz-Gesetz.....	13
Eintragung in das Wählerverzeichnis - Unionsbürger.....	13
Österreichische Staatsbürger	14
Wohnsitz.....	14
Auflegung des Wählerverzeichnisses	16
Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren	16
Antragstellung	16
Unionsbürger im Berichtigungsverfahren	17
Berichtigungsverfahren.....	17
Beschwerdeverfahren.....	19
Wahlvorschläge	20
Einbringung der Wahlvorschläge.....	20
Mängelbehebung von Wahlvorschlägen.....	21
Unterstützungsunterschriften.....	23
Änderung oder Zurückziehung des Wahlvorschlages	24
Zurückziehung von Zustimmungserklärungen.....	26

Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge	26
Musterstimmzettel	27
Wahlkarte, Briefwahl	27
Aussehen der Wahlkarte	27
Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte	28
Beantragung einer Wahlkarte	28
Zustellung der Wahlkarte.....	30
Stimmabgabe mit Wahlkarte	32
Nichtigkeit der Wahlkarte.....	33
Abhandenkommen und Beschädigung der Wahlkarte	34
„Fliegende Wahlbehörde“ – Sonderwahlbehörde § 8 Abs. 1 Z 1	34
Vorgezogener Wahltag	36
Abstimmungsverfahren	38
Aufenthalt im Wahllokal	38
Stimmzettelprüfung	39
Nach der Wahl	39
Nichtannahme der Wahl.....	40
Wahl des Gemeindevorstandes	42
Einberufung zur konstituierenden Sitzung	42
Fernbleiben von der konstituierenden Sitzung	43
Vertretungsbefugnis der Ersatzmitglieder.....	44
Bestellung Prüfungsausschuss	45

Wahlbehörden

Mitglieder einer Wahlbehörde

1. Dürfen Mitglieder einer Wahlbehörde auch einer anderen Wahlbehörde angehören?

Nein, grundsätzlich dürfen Mitglieder einer Wahlbehörde nur **einer** Wahlbehörde angehören. Eine **Ausnahme** stellen die **Mitglieder der für den vorgezogenen Wahltag eingerichteten Sonderwahlbehörde** dar. Diese dürfen auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde angehören. Diese Ausnahmeregelung für Mitglieder der für den vorgezogenen Wahltag eingerichteten Sonderwahlbehörde soll verhindern, dass es bei Gemeinden mit mehreren Ortsverwaltungsteilen bei der Besetzung der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag zu personellen Engpässen kommt.

2. Ist es möglich, dass ein Beisitzer der fliegenden Wahlbehörde auch Beisitzer in einer anderen Wahlbehörde ist?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

Konstituierende Sitzung der Wahlbehörde

3. Kann eine gemeinsame Sitzung zur Konstituierung der unterschiedlichen Wahlbehörden (Sprengelwahlbehörden, Sonderwahlbehörden) abgehalten werden und somit eine gemeinsame Einladung erfolgen?

Nein, diese Sitzungen sind getrennt abzuhalten und es sind getrennte Niederschriften zu verfassen. Die Einladungen haben die **Wahlleiter der jeweiligen Wahlbehörde** vorzunehmen, nachdem diese zuvor angelobt wurden. Es kann daher auch nicht eine gemeinsame Einladung zu den konstituierenden Sitzungen der örtlichen Wahlbehörden, der Gemeindewahlbehörde, der Sprengelwahlbehörden sowie der Sonderwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 erfolgen.

Das bedeutet, dass der Leiter der Gemeindewahlbehörde zur (konstituierenden) Sitzung der Gemeindewahlbehörde, der jeweilige Sprengelwahlleiter zur (konstituierenden) Sitzung seiner Sprengelwahlbehörde und der Wahlleiter der jeweiligen Sonderwahlbehörde zur (konstituierenden) Sitzung seiner Sonderwahlbehörde einlädt. Dies gilt auch wenn der Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde zugleich Wahlleiter der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag ist und einige Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde auch Beisitzer und Ersatzmitglieder der genannten Sonderwahlbehörde sind!

4. Können auf die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Gemeindewahlbehörde auch weitere Tagesordnungspunkte wie z.B. die Festsetzung der Wahlzeiten, Verbotszonen gesetzt werden und einer Beschlussfassung zugeführt werden oder muss hierfür eine eigene Sitzung einberufen werden?

Ja, es können nach der Angelobung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde auch weitere Beschlüsse wie z.B. die Festlegungen gemäß § 45 getroffen werden. Die Fristen des Wahlkalenders sind dabei zu berücksichtigen und auf die Beschlussfähigkeit ist zu achten.

5. Müssen Einberufungen der Wahlbehörden schriftlich erfolgen?

Erforderlich ist eine **ordnungsgemäße Einberufung** der Wahlbehörde. Die Mitglieder der Wahlbehörde sind rechtzeitig über Ort, die Zeit und den Gegenstand der vorzunehmenden Amtshandlung in Kenntnis zu setzen. Es wird daher jedenfalls eine schriftliche Einberufung empfohlen.

Zustellungsbevollmächtigte

6. Muss der Zustellungsbevollmächtigte einer Partei in der Gemeinde wahlberechtigt sein?

Nein, der Zustellungsbevollmächtigte muss nicht in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Er muss jedoch voll geschäftsfähig sein.

Sonderwahlbehörden

7. Wie viele Sonderwahlbehörden sind für den vorgezogenen Wahltag zu bilden?

Für den **vorgezogenen Wahltag** ist für jeden Ortsverwaltungsteil (und jeden Stadtbezirk) eine Sonderwahlbehörde durch den Bürgermeister einzurichten. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden ist vom Bürgermeister mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung zu verlautbaren. Es kann daher nicht sein, dass beispielsweise nur eine Sonderwahlbehörde eingerichtet wird, die sowohl als sog. „fliegende Wahlbehörde“ am Wahltag als auch am vorgezogenen Wahltag im Einsatz ist.

Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer

8. Wonach richtet sich das Verhältnis der parteimäßigen Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden?

Nach dem Verhältnis der Parteistärke, das sich bei der Landtagswahl 2020 in der betreffenden Gemeinde ergeben hat.

9. Von wem werden die Beisitzer und Ersatzbeisitzer in den örtlichen Wahlbehörden berufen?

Vom Bezirkswahlleiter. Der Bezirkswahlleiter hat die bei ihm eingelangten Vorschläge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu überprüfen.

Das Prüfverfahren des Bezirkswahlleiters muss bis **spätestens 26.07.2022** abgeschlossen und die Berufung erfolgt sein.

Die Gemeinde sollte die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden von ihrer Berufung verständigen.

10. Wie viele Ersatzbeisitzer sind namhaft zu machen?

Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzbeisitzer namhaft zu machen.

11. Darf ein Beisitzer nur von dem für ihn bestimmten Ersatzbeisitzer vertreten werden?

Nein, im Zuge der Novelle 2021 wurde die Bestimmung, dass ein Beisitzer nur von dem für ihn bestimmten Ersatzbeisitzer vertreten werden kann, insofern abgeändert, als dass nunmehr im Falle einer Verhinderung jeder Ersatzbeisitzer **jeden Beisitzer** seiner Partei in der Wahlbehörde **vertreten darf**.

12. Was geschieht, wenn ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt wird?

Bisher hatte die Bezirkswahlbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der im Landtag vertretenen Parteien zu berufen. Dies wurde im Zuge der Novelle 2021 geändert.

NEU: Wird von der anspruchsberechtigten Partei ein Bestellungsvorschlag nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, bleibt diese Stelle frei!

13. Kann eine zum Wahlleiter-Stellvertreter berufene Person in derselben Wahlbehörde zugleich als Beisitzer berufen werden?

Ja, grundsätzlich ist die Bestellung eines Wahlleiter-Stellvertreters als Beisitzer oder als Ersatzbeisitzer derselben Wahlbehörde nicht ausgeschlossen. Die betroffene Person darf jedoch nicht gleichzeitig in beiden Funktionen in der Wahlbehörde tätig sein.

14. Können Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer, die bereits berufen wurden ausgetauscht werden?

Ja, es steht den im Landtag vertretenen Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzbeisitzer erstattet haben, **jederzeit** frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue zu ersetzen.

Bei **Ausscheiden** oder **Nichtausübung** des Amtes – nicht aber bei Vorliegen einer nur vorübergehenden Verhinderung – sind die im Landtag vertretenen Parteien, die den Vorschlag für deren Berufung erstattet haben, aufzufordern, binnen einer Frist von drei Tagen neue Vorschläge einzubringen.

NEU: Wird ein Ersatzvorschlag nicht binnen drei Tagen erstattet, so hat keine Berufung stattzufinden und die Stelle bleibt frei.

15. Ist es möglich als Beisitzer zurückzutreten bzw. welche Möglichkeit gibt es, wenn eine Person dieses Amt nicht ausüben möchte?

Ein **Rücktrittsrecht** von Beisitzern ist gesetzlich **nicht vorgesehen**. Vielmehr ist das Amt des Mitgliedes einer örtlichen Wahlbehörde ein öffentliches Amt, zu dessen Annahme gemäß § 5 Abs 3 jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Gemeindewahlbehörde seinen Wohnsitz hat.

Die Person kann sich an die Partei wenden und sich durch die Partei austauschen lassen. Seitens der Behörde gibt es keine gesetzliche Möglichkeit ohne Meldung der Partei die Person abzubrufen.

Siehe auch Beantwortung Frage 14.

16. Dürfen Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer der örtlichen Wahlbehörden ins Wählerverzeichnis hinsichtlich beantragter Wahlkarten und in die Aufzeichnungen über die eingelangten Wahlkarten Einsicht nehmen?

Ja, aber nur am Wahltag in ihrer Funktion als Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer. Die daraus gewonnenen Informationen dürfen aber nicht weiterverwendet werden, da diese Personen der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

17. Wann liegt Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden vor?

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden wurden anlässlich der Novelle 2021 geändert. Das **Anwesenheitsquorum** für Beschlüsse örtlicher Wahlbehörden wurde **herabgesetzt**.

Die Beschlussfähigkeit ist demnach bereits bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von **wenigstens der Hälfte der bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer** gegeben.

Hat die Berufung eines Beisitzers nicht stattgefunden und ist die Stelle somit frei geblieben, ist die Wahlbehörde beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.

Unbeschadet dieser Bestimmung ist eine Sprengelwahlbehörde bzw. Sonderwahlbehörde nur beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.

18. Sind die Mitglieder der Wahlbehörden für die engere Wahl neu anzugeloben?

Nein.

NEU: Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

19. Wer hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung?

NEU: Seit der Novelle 2021 haben **Mitglieder der Wahlbehörden**, mit Ausnahme des Bürgermeisters, pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrates.

Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben die Wahlleiter (sofern es sich nicht um den Bürgermeister handelt), die Wahlleiter-Stellvertreter, die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und die Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a. Die Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a sind den Mitgliedern der Wahlbehörden, mit Ausnahme des Stimmrechts, gleichgestellt.

Die Aufwandsentschädigung gebührt jedoch nur, wenn ein **Beschluss der Gemeindewahlbehörde** gefasst wurde. Jedes Wahlereignis bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.

20. Haben Wahlzeugen auch einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung?

Nein, gemäß § 50 sind Wahlzeugen **keine Mitglieder der Wahlbehörden** und haben daher auch keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

NEU: Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a

21. Für welche Parteien besteht die Möglichkeit Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde zu entsenden?

NEU: Mit der Novelle 2021 wurde die Möglichkeit der Entsendung von Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde eingeführt.

Jene Parteien, keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers (Ersatzbeisitzers) haben und falls sie sich an der Wahlwerbung gemäß § § 31 beteiligen wollen, sind berechtigt **höchstens zwei Personen** als Vertrauenspersonen **in die Gemeindewahlbehörde** zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen einzuladen und nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

22. Müssen Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a in der Gemeinde wahlberechtigt sein?

Ja, wie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer in der Gemeindewahlbehörde müssen auch die Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a in der Gemeinde aktiv wahlberechtigt sein. Sie unterliegen auch der Amtsverschwiegenheit.

Wahlzeugen

23. Kann der Gemeindewahlleiter auch die Funktion eines Wahlzeugen ausüben?

Der Bürgermeister darf in der Gemeindewahlbehörde, in der er ex lege Gemeindewahlleiter ist, nicht gleichzeitig die Funktion des Wahlzeugen ausüben. Es ist aber zulässig, dass er die Funktion **in einer anderen Wahlbehörde**, der er nicht als Wahlleiter, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer angehört, ausübt.

24. Kann ein Mitglied der Bezirks- oder Landeswahlbehörde in einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde Wahlzeuge sein?

Ja, Mitglieder der Bezirks- oder Landeswahlbehörde dürfen gleichzeitig als Wahlzeugen (d.s. in der Gemeinde wahlberechtigte Personen) in eine Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde entsendet werden.

25. Dürfen Wahlzeugen nach Ablauf der Frist in § 50 Abs. 2 noch ausgetauscht werden?

Nein, die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am **08.09.2022** durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei oder durch eine von dieser bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen.

26. Ist es möglich, dass ein nominierter Wahlzeuge nach Ablauf der Frist zurückgezogen wird und dieselbe Person für dieselbe Wahlbehörde stattdessen als Beisitzer nominiert wird?

Nein, nach Ablauf der Frist in § 50 Abs. 2 ist das nicht mehr möglich.

27. Kann ein berufener Ersatzbeisitzer Wahlzeuge in der eigenen Wahlbehörde sein?

Nein, Mitglieder der Wahlbehörden dürfen keine Wahlzeugen in der eigenen Wahlbehörde sein. Auch ein Ersatzbeisitzer kann somit kein Wahlzeuge in der eigenen Wahlbehörde sein.

28. Ein Wahlzeuge hat den Eintrittschein verloren. Darf ein neuer ausgestellt werden?

Ja, ein neuer Eintrittschein darf ausgestellt werden.

29. Darf ein Wahlzeuge „Strichlisten“ machen?

Ja, im Hinblick auf § 50 Abs 3 letzter Satz ist Wahlzeugen die Führung von sogenannten „Strichlisten“ nicht untersagt. Wahlzeugen unterliegen nicht der Amtsverschwiegenheit, da sie keine Mitglieder der Wahlbehörden sind. Sie haben das Recht, den sie entsendenden Parteien persönliche Wahrnehmungen mündlich und schriftlich mitzuteilen.

30. Gemäß § 50 müssen Wahlzeugen in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Auf welchen Zeitpunkt ist diesbezüglich abzustellen? Auf den Stichtag oder den Zeitpunkt seiner Entsendung?

Bsp.: Wahlzeuge war am Stichtag wahlberechtigt, hat seinen Wohnsitz aber zwischenzeitig verlegt.

Ausschlaggebend ist, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wenn ja, ist sie in der Gemeinde wahlberechtigt und als Wahlzeuge zuzulassen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

31. Welche Personen sind bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen aktiv wahlberechtigt?

Alle Männer und Frauen, die

- am **Stichtag** (05.07.2022) die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (**Unionsbürger**). Unionsbürger sind jedoch nur wahlberechtigt, wenn sie am Stichtag der Wahl in der Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren,
- am **Wahltag** (02.10.2022) das **16. Lebensjahr** vollendet haben, dh. am 02.10.2006 oder vorher geboren wurden,
- vom **Wahlrecht** am Stichtag **nicht ausgeschlossen** sind und
- in der Gemeinde am Stichtag ihren **Wohnsitz** im Sinne des § 17 haben.

32. Welche Personen sind zum Gemeinderat wählbar?

Alle aktiv wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger und Unionsbürger, die am Wahltag (02.10.2022) das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Zum Bürgermeister sind Unionsbürger nicht wählbar.

33. Kann eine Person mit sonstigem Wohnsitz in einer bgld. Gemeinde in dieser Gemeinde kandidieren?

Ja, sofern diese Person das passive Wahlrecht besitzt.

34. Welche Erklärung müssen Unionsbürger, die zum Gemeinderat gewählt werden wollen, vorlegen?

Sie haben im Zuge der Einbringung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben.

Das bedeutet, dass mit dem Wahlvorschlag die Erklärung im Sinne des § 19 Abs. 3 vorzulegen ist. Formvorschriften sind gesetzlich nicht normiert.

Erfassung der Wahlberechtigten nach dem Bgld. Wählerevidenz-Gesetz

Eintragung in das Wählerverzeichnis - Unionsbürger

35. Ist für Unionsbürger eine Antragstellung für die Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz erforderlich?

Seit Inkrafttreten der Novelle 2019 sind Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union **mit Hauptwohnsitz** in einer burgenländischen Gemeinde **von Amts wegen** in der Gemeinde-Wählerevidenz, ohne Antragstellung, zu erfassen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 14. Lebensjahres vor dem ersten Jänner des Jahres der Eintragung, Nichtausschluss vom Wahlrecht) des § 3 Abs. 1 Bgld. Wählerevidenz-Gesetzes erfüllen.

Sofern kein Hauptwohnsitz, sondern ein sonstiger Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 und die weiteren Voraussetzungen vorliegen, hat die Eintragung weiterhin auf Grund eines schriftlichen Antrages zu erfolgen.

36. Bis zu welchem Zeitpunkt hat die Antragstellung für Unionsbürger (ohne Hauptwohnsitz) zur Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz zu erfolgen und welche Belege sind anzuschließen?

Die Antragstellung hat formlos aber schriftlich (auch per Email möglich) **bis zum Stichtag** (05.07.2022) bei der Gemeinde zu erfolgen. Dem Antrag sind die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen, der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse sowie die letzte Wohnadresse im Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Der Antragsteller hat auf Verlangen seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

Klargestellt wird, dass das Erhebungsblatt keinen Antrag auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz darstellt.

37. Unter welchen Voraussetzungen sind Unionsbürger mit einem sonstigen Wohnsitz wahlberechtigt?

Unionsbürger mit einem sonstigen Wohnsitz sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wahlberechtigt, wenn sie **am Stichtag** der Wahl (**05.07.2022**) in der Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde **eingetragen** sind oder wenn sie **spätestens bis zum Stichtag einen Antrag** auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz eingebracht haben - selbst wenn sie noch nicht in der Gemeinde-Wählerevidenz aufscheinen.

Österreichische Staatsbürger

38. Wie hat die Gemeinde bei österreichischen Staatsbürgern, die keinen Hauptwohnsitz, sondern einen sonstigen Wohnsitz (Nebenwohnsitz) in der Gemeinde haben, vorzugehen?

Bei Aufnahme österr. Staatsbürger in die Gemeinde-Wählerevidenz, mit einem sonstigen Wohnsitz in der Gemeinde (Zweitwohnsitz, Nebenwohnsitz), muss seitens der Behörde im **Ermittlungsverfahren** festgestellt werden, ob die Anknüpfungspunkte gemäß § 17 Abs. 2 zur Gemeinde gegeben sind.

Die Gemeinde hat sich mit den Behauptungen der betroffenen Person, zB Zeugeneinvernahmen (Befragung der Nachbarn, Vereinskollegen, Internet, Gemeindezeitung, amtswegig bekannte Tatsachen) auseinanderzusetzen. Eine Aufnahme aufgrund der Amtskennntnis ist rechtlich nicht richtig.

Die Gemeinde hat bei Vorliegen eines sonstigen Wohnsitzes ein amtswegiges Verfahren zur Feststellung der Wohnsitzqualität zu führen.

Klargestellt wird, dass für österreichische Staatsbürger eine Antragsstellung nicht erforderlich ist!

39. Sind österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland jedoch einem sonstigen Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 2 in einer Gemeinde in die Gemeinde-Wählerevidenz einzutragen und zur Wahl zuzulassen?

Ja, Auslandsösterreicher mit einem sonstigen Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 2 sind wahlberechtigt und die Gemeinde hat diese in die Gemeinde-Wählerevidenz aufzunehmen.

Wohnsitz

40. Kann eine Person in mehreren Gemeinden im Wählerverzeichnis aufscheinen?

Eine in einer Gemeinde wahlberechtigte Person, kann auch, wenn die Voraussetzungen des § 17 gegeben sind, in einer anderen (weiteren) Gemeinde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl wahlberechtigt sein und scheint dann in beiden (mehreren) Gemeinden im Wählerverzeichnis auf.

41. Wann liegt ein Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde vor?

Ein Wohnsitz im Sinne des § 17 Gemeindewahlordnung 1992 liegt dann vor, wenn

1. in diesem Ort der **Hauptwohnsitz** liegt oder
2. ein **sonstiger Wohnsitz** vorliegt und sich die Person an diesem Wohnsitz in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht in dem Ort niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer
 - wirtschaftlichen,
 - beruflichen,
 - familiären oder
 - gesellschaftlichen Lebensverhältnisse

zu machen, wobei zumindest **zwei dieser Kriterien** erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, dass der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist (§ 17 Abs. 2).

Am Ort des sonstigen Wohnsitzes („weiterer Wohnsitz“ oder „Zweitwohnsitz“) ist eine Person jedoch nur wahlberechtigt, wenn sie an diesem Ort nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 **gemeldet** ist und von den oben genannten vier Mittelpunkten **zumindest zwei Mittelpunkte in dieser Gemeinde liegen** und der **Aufenthalt nicht zu Urlaubszwecken** und **nicht bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit** dient.

42. Wann liegt ein Wohnsitz im Sinne der Gemeindewahlordnung in der Gemeinde jedenfalls nicht vor?

Wenn der Aufenthalt,

- bloß der **Erholung** oder Wiederherstellung der Gesundheit dient
- lediglich zu **Urlaubszwecken** gewählt wurde oder
- aus anderen Gründen offensichtlich nur **vorübergehend** ist

Ein Wohnsitz gilt außerdem nicht als begründet, wenn die betreffende Person nach melderechtlichen Vorschriften in der Gemeinde **nicht gemeldet** ist.

43. Wie kann der Mittelpunkt der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse im Sinne des § 17 zur Prüfung, ob der Wohnsitz in der Gemeinde vorliegt, festgestellt werden?

Bei der Beurteilung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse geht es um kulturelle, sportliche, soziale und politische Betätigungen, die den Aufenthalt in der Gemeinde bei der Aktivität voraussetzen bzw. um die „Intensität“ der Beziehung.

Auch die "Mitgliedschaft in Vereinen" fällt unter diesen Anknüpfungspunkt. Um einen sozialen Mittelpunkt, nicht nur aus subjektiver Sicht (Angabe der jeweiligen Person) feststellen zu können, kann die Behörde in dem Ermittlungsverfahren auf zeugenschaftliche Aussagen, amtsbekannte Umstände sowie Recherche in diversen Medien zurückgreifen.

Betont wird, dass der Aktivität „Mittelpunktqualität“, d.h. eine Beziehung gewisser Intensität, zukommen muss und über die Feststellungen ein dokumentiertes Ermittlungsverfahren zu führen ist.

Auflegung des Wählerverzeichnisses

44. Bis zu welchem Zeitpunkt hat der Bürgermeister die vorläufig ermittelte Zahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben?

Spätestens am Tage der **Auflegung des Wählerverzeichnisses (19.07.2022)**. Hierbei ist die Gesamtsumme der Wahlberechtigten zu melden, gegliedert nach Männern und Frauen, weiters gegliedert nach solchen mit Hauptwohnsitz und solchen mit sonstigem Wohnsitz und schließlich nach der Anzahl der wahlberechtigten Unionsbürgern. Die gleiche Berichterstattung ist hinsichtlich der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (spätestens am 25.08.2022) erforderlich.

Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Antragstellung

45. Welche Personen können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen?

Jeder österreichische Staatsbürger und jeder Unionsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, kann innerhalb der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einbringen.

46. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses eingebracht werden?

Berichtigungsanträge müssen mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich beim Gemeindeamt (Magistrat) **innerhalb der Einsichtsfrist** eingebracht werden.

Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis, welche mittels Telefax, eingescannt per E-Mail oder mittels Bürgerkarte elektronisch signierte E-Mail bzw. PDF eingebracht werden, müssen bis spätestens am letzten Tag der Auflagefrist und somit **spätestens bis zum 28.07.2022**, nachweislich vor 24:00 Uhr, beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen.

Wird der Berichtigungsantrag mittels Einwurfs in den Briefkasten der Gemeinde eingebracht, so ist dieser nur dann als rechtzeitig zu werten, wenn der Einwurf am letzten Tag der Frist, das ist der 28.07.2022, erfolgt.

47. Ein Berichtigungsantrag einer Person mit sonstigem Wohnsitz in der Gemeinde auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis wurde rechtzeitig eingebracht, aber das Wähleranlageblatt fehlt. Ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen?

Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Das Wähleranlageblatt kann bis zur Entscheidung der Gemeindewahlbehörde nachgereicht werden. Die Gemeinde soll Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen und auf das Fehlen des Wähleranlageblattes hinweisen. Bei nicht fristgerechter Nachreichung ist der Antrag mit Bescheid der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.

Unionsbürger im Berichtigungsverfahren

48. Unter welchen Voraussetzungen sind Unionsbürger berechtigt, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einzubringen?

- Wenn sie am Stichtag (**05.07.2022**) in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren oder
- in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder
- im Falle eines sonstigen Wohnsitzes spätestens bis zum Stichtag einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz eingebracht haben.

49. Können Unionsbürger mit sonstigem Wohnsitz in der Gemeinde, die bis zum Stichtag keinen Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz gestellt haben, in des Wählerverzeichnis aufgenommen werden?

Nein, diese haben keine Möglichkeit mehr, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden.

Berichtigungsverfahren

50. Was können Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, dagegen tun?

Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, **spätestens am Tag nach dem Einlangen** des Antrags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen.

Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich **Einwendungen** an die Gemeindewahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie **innen vier Tagen** nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

51. An welche Adresse – bei Vorliegen eines Haupt- und Nebenwohnsitz – hat die Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, zu erfolgen?

In der Gemeindewahlordnung ist nicht geregelt, an welche Adresse die Verständigung zuzustellen ist. Es wird lediglich eine nachweisliche Verständigung gefordert. Es wäre aber geboten, die Personen an beiden Adressen zu kontaktieren, um die erforderliche Verständigung sicherzustellen.

52. Wie ist bei Berichtigungsanträgen zur Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten vorzugehen, wenn die ZMR-Abfrage eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung nach dem Meldegesetz ergibt?

Eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung nach dem Meldegesetz berechtigt jedenfalls zum Verbleib im Wählerverzeichnis. Bei Zweifeln an der Meldung wäre ein amtswegiges Verfahren nach dem Meldegesetz einzuleiten.

53. Was muss die Niederschrift der Gemeindewahlbehörde betreffend die Entscheidungen über Berichtigungsanträge unbedingt enthalten?

Es müssen die anwesenden und die abwesenden Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer gesondert angeführt werden, sodass festgestellt werden kann, ob die Wahlbehörde richtig zusammengesetzt war. In der Niederschrift muss angeführt sein, wie die einzelnen Personen abgestimmt haben. Das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder der Wahlbehörde ist somit gesondert festzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bildet.

54. Wann liegt ein Befangenheitsgrund nach § 7 AVG vor und wann ist ein Mitglied der Gemeindewahlbehörde von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen?

- In Sachen, an denen **sie selbst**, einer ihrer **Angehörigen** (§ 36a AVG) oder einer ihrer Pflegebefohlenen **beteiligt** sind;
- in Sachen, in denen sie als **Bevollmächtigte** einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

55. Ein Beisitzer der Gemeindewahlbehörde bringt einen Berichtigungsantrag ein. Liegt ein Befangenheitsgrund vor?

Ja, gemäß § 24 Abs. 1 gilt der Beisitzer als **Antragsteller** im Sinne des § 7 AVG als **befangen**, da er an der Sache selbst beteiligt ist. Ein Mitglied der Gemeindewahlbehörde ist bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes von der Beratung und Beschlussfassung über einen Berichtigungsantrag ausgeschlossen. An der Sitzung möge ein Ersatzmitglied teilnehmen.

56. Der Vizebürgermeister als Mitglied der Gemeindewahlbehörde ist Antragsteller im Berichtigungsverfahren. Liegt ein Befangenheitsgrund vor?

Ja, ein Befangenheitsgrund liegt vor. Ein Ersatzbeisitzer ist zu verständigen.

Beschwerdeverfahren

57. Wer kann gegen den Berichtigungsbescheid der Gemeindewahlbehörde Beschwerde erheben?

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene **binnen zwei Tagen nach Zustellung** der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen (siehe Formular **F9**).

58. Im Beschwerdeverfahren wurde der Beschwerdegegner über die eingebrachte Beschwerde und über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beschwerde verständigt. Der Beschwerdegegner möchte aber eine Kopie übermittelt bekommen. Ist das möglich?

Nein, da der Gesetzeswortlaut des § 25 Abs. 2 auf die „Einsichtnahme“ abstellt. Dies bedeutet eine Einsichtnahme vor Ort. Es ergeht das Ersuchen um Bedachtnahme, dass der Name des Antragsstellers im Berichtigungsverfahren bzw. des Beschwerdeführers dem Amtsgeheimnis unterliegt.

Wahlvorschläge

Einbringung der Wahlvorschläge

59. Darf das Formular Wahlvorschlag (F1 u. F2) vervielfältigt werden, sodass mehrere Formulare im Umlauf sind zum Sammeln der Unterstützungserklärungen oder darf nur ein einziges Formular verwendet werden?

Nein, Vervielfältigung ist nicht zulässig, es darf nur **ein einziges Formular** (Original) verwendet werden, da der Wahlvorschlag als einheitliches Elaborat der Gemeindewahlbehörde vorzulegen ist (siehe Formulare F1 und F2).

60. Was versteht man unter einem „einheitlichem Elaborat“?

Die ho. Behörde versteht unter „einheitlichem Elaborat“ nicht nur den Wahlvorschlag als A3 Bogen. Ein einheitliches „Elaborat“ ist auch dann gegeben, wenn z.B. A4 Blätter geklebt oder geheftet werden. Auch das von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellte Formular F 1 – „Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates - über 3.000 Einwohner“ kann de facto nicht aus einem einzigen A3 Bogen bestehen, da die sieben einzelnen Seiten nur auf zwei A3 Bögen doppelseitig ausgedruckt werden können. Diese beiden Bögen sind zusammenzuheften und stellen dann ebenfalls „ein Elaborat“ dar.

61. Dürfen Wahlwerber (Gemeinderat/Bürgermeister) auf dem eigenen Wahlvorschlag als Unterstützer unterschreiben?

Ja, auch eine wahlberechtigte Person, die auf dem Wahlvorschlag als Wahlwerber aufscheint, kann – wie jeder Wahlberechtigte der Gemeinde – den Wahlvorschlag durch seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag unterstützen. In diesem Fall sind zwei Unterschriften des Wahlwerbers notwendig: Eine auf der Zustimmungserklärung zu seiner Kandidatur und die andere auf dem Wahlvorschlag selbst.

62. Wie ist vorzugehen, wenn ein Wahlwerber einer Partei den Wahlvorschlag einer anderen Partei unterstützt hat?

Bsp.: Ein Wahlwerber der ÖVP unterstützt den Wahlvorschlag der SPÖ.

Gemäß § 41 Abs. 2 letzter Satz gilt die Unterfertigung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlwerber, der auf einem anderen Wahlvorschlag enthalten ist, als nicht erfolgt.

63. Was ist bei den sog. Zurechnungserklärungen zur Landespartei zu beachten?

Bei Abweichungen in der Parteibezeichnung und/oder Kurzbezeichnung zwischen der wahlwerbenden Partei in der Gemeinde und der jeweiligen Landespartei bedarf es der

Klärung, ob das Wahlergebnis Ihrer wahlwerbenden Partei in der Gemeinde dem statistischen Gesamtergebnis einer bezughabenden Landespartei zugerechnet werden soll. Es ist eine vom Zustellungsbevollmächtigten unterzeichnete Zurechnungserklärung der Landeswahlbehörde vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Wahlergebnis der Landespartei zuordenbar sein soll. Weiters ist eine übereinstimmende Zustimmungserklärung der Landespartei vorzulegen. Bei nahezu identen Namen und identer Kurzbezeichnung ist keine Erklärung notwendig. Nähere Information dazu ergehen per Erlass.

64. Der Wahlvorschlag hat die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei zu enthalten. Muss die Bezeichnung zwingend auch eine Kurzbezeichnung enthalten?

Eine Kurzbezeichnung gemäß § 31 Abs. 4 Z 1 ist nicht ein notwendiger, sondern bloß möglicher Bestandteil des Wahlvorschlages (arg. „allfällige“ Kurzbezeichnung).

65. Wie kann die Kurzbezeichnung einer Partei lauten?

Sie darf aus nicht mehr als fünf Buchstaben bestehen, die auch ein Wort ergeben können. Sonderzeichen wie z.B. ein Bindestrich sind in der Kurzbezeichnung nicht erlaubt.

Mängelbehebung von Wahlvorschlägen

66. Können bei fristgerechter Einreichung der Wahlvorschläge bei der Gemeindewahlbehörde fehlende Zustimmungserklärungen nachgereicht werden?

Die Gemeindewahlbehörde hat die rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge (also spätestens am 5.8.2022, 13.00 Uhr) für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters darauf zu prüfen, ob sie dem § 31 bzw. dem § 38 entsprechen und ob die Wahlwerber die Wählbarkeit besitzen. Sie hat die Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Parteien zur Beseitigung festgestellter Mängel aufzufordern. Die fehlende Zustimmungserklärung ist ein verbesserungsfähiger Mangel im Sinne des § 31 Abs. 5 iVm § 41. Mängel müssen **spätestens am 19.08.2022 bis 13 Uhr behoben** sein.

67. Wie ist vorzugehen, wenn der Wahlvorschlag eine ungültige Unterstützungsunterschrift (z.B. betreffende Person ist nicht wahlberechtigt) enthält, abzüglich dieser einen Unterschrift ist die notwendige Anzahl an

Unterstützungsunterschriften aber dennoch gegeben. Muss ein Mängelbehebungsauftrag erteilt werden?

Die Gemeindegewahlbehörde ist verpflichtet, den Zustellbevollmächtigten auf jeden Mangel aufmerksam zu machen.

68. Wie ist vorzugehen, wenn auf dem Wahlvorschlag zu wenige bzw. ungültige (z.B. Unterstützer sind nicht wahlberechtigt) Unterstützungsunterschriften vorhanden sind?

Die fehlende Anzahl an Unterstützungsunterschriften sowie ungültige Unterstützungsunterschriften, sind gemäß § 41 Abs. 1 **behebbarer Mängel**. Die **Gemeindegewahlbehörde** ist verpflichtet, den Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei **auf jeden Mangel** des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderats oder des Bürgermeisters aufmerksam zu machen. **Bis zum 19.08.2022, 13 Uhr** kann jeder Mangel vom Zustellbevollmächtigten behoben werden. Es ist daher zu beachten, dass die Gemeindegewahlbehörde Datum und Uhrzeit der Einreichung des Wahlvorschlages auf jedem Wahlvorschlag vermerkt.

69. Der Wahlvorschlag für den Bürgermeister wird von Personen unterstützt, die nicht als Wahlwerber auf dem Wahlvorschlag zur Gemeinderatswahl stehen. Sind diese Unterstützungsunterschriften gültig?

Nein, Unterschriften sind nicht gültig. Zur weiteren Vorgehensweise siehe Beantwortung Frage 68.

70. Wie ist vorzugehen, wenn die in einem Wahlvorschlag enthaltene Parteiliste zu viele Bewerber aufweist?

In der Parteiliste dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgenommen werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Je nach Anzahl der Wahlberechtigten in einer Gemeinde variiert die Anzahl an möglichen Bewerbern (vgl. § 15 Abs. 1 Bgld. GemO 2003).

Es handelt sich um einen behebbaren Mangel. Dieser ist in der Sitzung der Gemeindegewahlbehörde festzustellen und dem Zustellbevollmächtigten mitzuteilen. Zur weiteren Vorgehensweise siehe Beantwortung Frage 68.

71. Wie ist vorzugehen, wenn beispielsweise, die am Wahlvorschlag angegebene Adresse nicht mit dem ZMR übereinstimmt oder die Berufsbezeichnung nicht mit jener in der Zustimmungserklärung ident ist?

Die Gemeindewahlbehörde hat die Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Parteien zur Beseitigung festgestellter Mängel aufzufordern. Der Zustellungsbevollmächtigte soll die Änderung vornehmen und paraphieren. Die Mängel müssen bis **spätestens am 19.08.2022, 13:00 Uhr** behoben sein (§ 41 Abs. 1).

72. Wie sind Verbesserungen aufgrund von Mängelbehebungsaufträgen durch den Zustellungsbevollmächtigten durchzuführen?

Bsp.: Adresse muss berichtigt werden, Geburtsdatum war falsch und muss geändert werden

Am Wahlvorschlag sind mit Paraphe und Datum die Verbesserungen an der jeweiligen Stelle vom Zustellungsbevollmächtigten durchzuführen. Ist dort kein Platz mehr ist es ratsam eine Kopie des Wahlvorschlages anzufertigen, dort die Verbesserung nachvollziehbar durch den Zustellungsbevollmächtigten durchführen zu lassen und diese Kopie zum eingebrachten Wahlvorschlag zu legen.

73. Wie ist vorzugehen, wenn ein Wahlwerber auf mehr als einem Wahlvorschlag aufscheint?

Der Wahlwerber hat sich gegenüber der Wahlbehörde für einen dieser Wahlvorschläge zu entscheiden. Gibt der mehrfach genannte Wahlwerber der Gemeindewahlbehörde innerhalb der Frist keine Entscheidung bekannt, so ist sein Name auf dem als ersten eingereichten Wahlvorschlag zu belassen und auf den anderen Wahlvorschlägen zu streichen (§ 41 Abs. 2).

74. Der Zustellungsbevollmächtigte einer Partei möchte die Funktion nicht mehr ausüben. Wie ist vorzugehen?

Die Partei kann gemäß § 33 Abs. 2 den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Gemeindewahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein. Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund der Parteibezeichnung einer politischen Partei zugeordnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 auch durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.

Unterstützungsunterschriften

75. Können Unterstützungsunterschriften auf Wahlvorschlägen zurückgezogen werden?

Nein, die Zurückziehung einzelner Unterstützungsunterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde ist grundsätzlich unzulässig und von der Gemeindewahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Lediglich im Ausnahmefall, wenn der Unterzeichner der Gemeindewahlbehörde glaubhaft macht, durch einen wesentlichen Irrtum, durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden zu sein, ist die Zurückziehung einer bereits geleisteten Unterschrift zulässig. In diesen Fällen muss die Zurückziehung der Unterschrift **spätestens am 16.08.2022 bis 16.00 Uhr** erfolgt sein.

76. Ist die Unterstützung von mehreren Wahlvorschlägen durch eine Person zulässig?

Nein, Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates unterzeichnet haben, sind von der Gemeindewahlbehörde aufzufordern, sich **für einen Wahlvorschlag zu entscheiden**.

Unterbleibt eine diesbezügliche Erklärung bis zum **19.08.2022, 13 Uhr**, so wird der Name nur auf dem als ersten bei der Wahlbehörde eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters, auf dem er enthalten war, belassen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen.

77. Wie ist bei einer Namensänderung von Wahlwerbern (z.B. Heirat) auf der Liste der Wahlvorschläge vorzugehen?

Erfolgt die Namensänderung einer Person **nach Veröffentlichung** des Wahlvorschlages ist dies **nicht mehr zu berücksichtigen**. Ausschlaggebend ist der Name laut kundgemachtem Wahlvorschlag.

Änderung oder Zurückziehung des Wahlvorschlages

78. Was ist im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung eines Wahlvorschlages zu beachten?

Bsp.: Eine Partei will eine Änderung der Listenreihung vornehmen. Listenplatz 5 soll mit 3 tauschen.

Die Umstellung der Reihung der Wahlwerber im Wahlvorschlag ist als Änderung der Wahlvorschläge zu verstehen. Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung ändern bzw. zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens **bis zum 16.08.2022, 16 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde einlangen und **von mehr als der**

Hälfte der Wahlberechtigten, welche den ursprünglichen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gefertigt sein. Eine Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht zulässig.

79. Was ist zu tun, wenn ein Wahlwerber nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge seinen Wohnsitz verlegt?

Gemäß § 44 Abs. 2 berühren nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht. Der Wahlwerber verbleibt auf dem Wahlvorschlag.

80. Wie ist vorzugehen, wenn der akademische Grad im Wahlvorschlag fehlt?

Bei einem fehlenden akademischen Grad im Wahlvorschlag, ist ein Abgleich mit der Zustimmungserklärung vornehmen. Wenn dieser in der Zustimmungserklärung angeführt ist, ist davon auszugehen, dass der Wahlwerber die Angabe wünscht.

81. Dürfen die kundgemachten Wahlvorschläge an die Presse weitergegeben werden?

Ja, da sie ohnehin bereits öffentlich eingesehen werden können.

82. Hat eine Aufforderung zur Mängelbehebung auch dann zu erfolgen, wenn die Summe der Mängel keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Wahlvorschlages hat? Kann der Auftrag zur Mängelbehebung befristet werden?

Die Gemeindewahlbehörde ist verpflichtet auf jeden Mangel aufmerksam zu machen, dh auch auf Mängel, welche keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Wahlvorschlages haben. Es sollte auf die Frist zur Mängelbehebung hingewiesen werden. Dies ist der **19.08.2022 vor 13:00 Uhr**. Eine kürzere Befristung ist nicht möglich.

83. Dürfen ab Veröffentlichung der Wahlvorschläge noch Änderungen an den Parteilisten vorgenommen werden?

Bsp.: Eine Person ist auf dem Wahlvorschlag des Gemeinderates mit einem anderen Geburtsdatum eingetragen als auf der Bürgermeisterliste.

Wahlvorschläge abändern bzw. vereinheitlichen kann nur die Gemeindewahlbehörde und dies **nur bis zur Kundmachung bzw. Veröffentlichung der Wahlvorschläge**. Vom Tage der Veröffentlichung der Wahlvorschläge an darf an den Parteilisten keine wie immer geartete Veränderung mehr vorgenommen werden, weder auf Antrag der wahlwerbenden Partei, die die Wahlvorschläge vorgelegt hat, noch von Amts wegen von den anderen Wahlbehörden. Nur der Verfassungsgerichtshof ist fortan befugt Mängel zu beheben.

Zurückziehung von Zustimmungserklärungen

84. Bis zu welchem Zeitpunkt ist es dem Wahlwerber möglich, die Zustimmungserklärung für die Wahl des Bürgermeisters zurückzuziehen?

Der von einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagene Wahlwerber kann bis spätestens am **16.08.2022**, 16:00 Uhr, seine Zustimmungserklärung zurückziehen. Die Zurückziehung ist der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu erklären.

Die wahlwerbende Partei kann sodann bis spätestens 19.08.2022, 13:00 Uhr, einen anderen Wahlwerber an die erste Stelle der Parteiliste reihen und als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Dieser **Ersatzvorschlag** muss neuerlich von mehr als der Hälfte der Bewerber des von der wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderats eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

85. Bis zu welchem Zeitpunkt können Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderats ihre Zustimmungserklärungen schriftlich zurückziehen?

Bis spätestens am **16.08.2022**, 16:00 Uhr. Die Gemeindewahlbehörde hat unverzüglich den Zustellbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Partei von der Zurückziehung zu verständigen.

Bis spätestens 19.08.2022, 13:00 Uhr kann der Zustellungsbevollmächtigte einen Ergänzungsvorschlag einbringen, in dem der neue Wahlwerber an die Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers oder im Anschluss an den letzten Wahlwerber zu reihen ist.

Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge

86. Kann die endgültige Sitzung über die Zulässigkeit und Reihung der Wahlvorschläge bereits vor dem 19.08.2022, 13:00 Uhr, stattfinden?

Nein, frühestens am **19.08.2022, nach 13:00 Uhr** und spätestens am 21.08.2022 entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig darüber, ob die Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Spätestens bei der Sitzung am 21.08.2022 hat die Gemeindewahlbehörde auch die Reihenfolge festzulegen, in der die Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl kundzumachen sind.

Musterstimmzettel

87. Wie sind Musterstimmzettel zuzustellen?

Musterstimmzettel müssen gemäß § 58 Abs. 1 an die im Wählerverzeichnis angegebene Adresse bis spätestens 14.09.2022 jedem Wahlberechtigten zugestellt werden.

Wahlkarte, Briefwahl

Aussehen der Wahlkarte

88. Müssen die Überkuverts den Wahlkarten angeschlossen werden?

Ja, zusätzlich zur Wahlkarte ist dem Antragsteller auch ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszuhändigen. Das Überkuvert hat die in der Anlage 6 der Wahlkartenverordnung 2012, LGBl. Nr. 50/2012, in der geltenden Fassung, ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

Hinweis für Gemeinden: Bitte beschriften Sie das Überkuvert mit dem Namen und der Adresse der jeweiligen Gemeinde!

89. Kann die Wahlkarte auch eine andere Unterschrift als die des Bürgermeisters z.B. Sachbearbeiter („Für den Bürgermeister“) aufweisen?

Lt. Wahlkartenverordnung ist die Wahlkarte mit der Unterschrift des Bürgermeisters zu versehen. Eine Fertigung durch den/die Sachbearbeiter/in bzw. Vizebürgermeister (i.V. oder i.A.) ist aber lt. Verordnung möglich („Für den Bürgermeister“). (siehe auch Frage 105)

90. Darf der Bürgermeister die Wahlkarte auch dann unterschreiben, wenn er nicht Wahlleiter bzw. Mitglied einer Wahlbehörde ist?

Ja, der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde einzubringen; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister (§ 108 iVm § 25 Abs. 1 Bgld. GemO 2003).

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

91. Welche Personen haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?

- Personen, die **voraussichtlich verhindert** sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen **Ortsabwesenheit**, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen **Aufenthalts im Ausland** oder
- Personen, die sich zwar am Wahltag in der Gemeinde aufhalten, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist.

Beantragung einer Wahlkarte

92. Ab welchem Zeitpunkt können Wahlkarten beantragt werden?

Ab dem Tag der Wahlausschreibung. Das ist der **05.07.2022**.

93. Bis zu welchem Zeitpunkt ist die Beantragung einer Wahlkarte möglich?

Die Wahlkarte kann bei der Gemeinde, **bis spätestens 28. September 2022** (vor dem Tag der engeren Wahl bis spätestens 19. Oktober 2022) **schriftlich** beantragt werden.

Sie kann auch bis zum **30. September 2022, 12.00 Uhr** (vor dem Tag der engeren Wahl, bis 21. Oktober 2022, 12.00 Uhr), **mündlich durch persönliches Erscheinen** beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt, kann auch ein schriftlicher Antrag gestellt werden, aber nur, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

94. Ist im Rahmen der schriftlichen Antragstellung auf Ausstellung einer Wahlkarte ein Identitätsnachweis, etwa durch Angabe der Passnummer oder Kopie eines Ausweises, erforderlich?

Bei schriftlicher Antragstellung ist ein Identitätsnachweis dann nicht erforderlich, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist. Ob eine Person amtsbekannt ist, hat die Gemeinde zu beurteilen.

95. Ist bei der mündlichen Antragstellung auf Ausstellung einer Wahlkarte ein Identitätsnachweis erforderlich, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist?

NEU: Nein, ein Identitätsnachweis ist bei mündlichen Wahlkartenanträgen nur mehr erforderlich, wenn die Person nicht amtsbekannt ist.

96. Ist eine telefonische Beantragung einer Wahlkarte zulässig?

Nein, eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Eine mündliche Antragstellung ist nur durch persönliches Erscheinen möglich.

97. Ist für eine allfällige Stichwahl ein gesonderter Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte einzubringen?

Ja, ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für die engere Wahl kann aber durchaus schon gestellt werden, bevor feststeht, ob eine engere Wahl stattfindet (also beispielsweise gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für den Wahltag am 02.10.2022). Sollte keine engere Wahl stattfinden, sind diese Anträge gegenstandslos.

98. Auf welchen Namen ist eine Wahlkarte an eine Person auszustellen, die zwischenzeitig (nach Abschluss Wählerverzeichnis) geheiratet hat?

Auf den angenommenen Namen, mit welchem die Wahlkarte auch unterschrieben werden wird. Es ist ein entsprechender Vermerk im Wählerverzeichnis anzubringen.

99. Kann der schriftliche Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte auch durch einen Boten abgegeben werden?

Ja, der schriftliche Antrag des Wahlberechtigten muss nicht per Post an die Gemeinde zugestellt werden, dieser kann auch durch einen Boten, insbesondere durch die zur Übernahme der Wahlkarte bevollmächtigte Person im Gemeindeamt abgegeben werden. Die Antragstellung durch den Bevollmächtigten ist jedoch unzulässig!

100. Kann ein schriftlicher Wahlkartenantrag, den der Wahlkartenwähler selbst unterschrieben hat, auch eingescannt an die Gemeinde übermittelt werden?

Ja, schriftliche Anträge können auch in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. per Fax oder Email) eingebracht werden. Ein eingescannter Antrag ist daher auch möglich. Dieser muss jedoch **unbedingt die Unterschrift des Antragstellers enthalten** oder der Antrag ist digital (mit Bürgerkarte bzw. Handysignatur) zu signieren.

101. Muss ein schriftlicher Wahlkartenantrag eigenhändig unterschrieben werden?

Schriftliche Anträge können neben der eigenhändigen Unterschrift auch mittels **Bürgerkarte bzw. Handysignatur signiert** werden, ansonsten ist ein schriftlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte **persönlich zu unterfertigen**. Eine Unterfertigung durch andere Personen (Bevollmächtigte, Erwachsenenvertreter) ist nicht zulässig.

102. Ein Wähler möchte eine Wahlkarte beantragen, kann diesen Antrag aber nicht unterschreiben. Ist es möglich, dass ihm eine Wahlkarte ausgestellt wird?

Der Wahlberechtigte kann den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte auch **mündlich erklären**. Sofern die Person das Begehren grundsätzlich entsprechend artikulieren kann, besteht die Möglichkeit dieses **vor einem Mitarbeiter der Gemeinde zu Protokoll zu geben**. Dieser hat darüber einen Aktenvermerk zu verfassen, der dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte beizuschließen ist. Sofern die Person nicht am Gemeindeamt erscheinen kann, ist es auch zulässig, dass ein Gemeindebediensteter den Wahlberechtigten zu Hause aufsucht und dieser den Antrag gegenüber dem Gemeindebediensteten mündlich stellt.

Mit der Beantragung einer Wahlkarte könnte **zugleich** der Antrag auf Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“ gestellt werden. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, könnte der betreffende Wahlberechtigte dann am Wahltag vor der „fliegenden Wahlbehörde“ seine Stimme abgeben und müsste **keine Unterschrift** leisten.

103. Wie sind Wahlkarten ins Ausland zu versenden?

Wahlkarten sind ins Ausland mit internationalem Rückschein zu versenden.

104. Können Wahlkarten automationsunterstützt ausgestellt werden?

NEU: Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2020, versehen sein, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist.

Zustellung der Wahlkarte

105. Wie sind die Wahlkarten zu übermitteln bzw. auszufolgen?

- Durch persönliche Abholung (darunter fällt auch die Abholung durch einen Bevollmächtigten)
- Zustellung durch Boten (Gemeindebedienstete)
- Auf dem Postweg zu eigenen Händen (RSa)

106. Können Wahlkarten von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person abgeholt werden?

Ja, Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Auch wenn ein Bevollmächtigter die Wahlkarte abholt, handelt es sich um eine persönliche Abholung der Wahlkarte (§ 30c Abs. 1).

Bei persönlicher Übernahme hat der Übernehmer eine **Übernahmebestätigung** zu unterfertigen. Wenn die Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person ausgefolgt wird, ist der Antragsteller darüber **schriftlich mittels einfacher Briefsendung zu verständigen**.

107. Sind Wahlkarten durch Boten oder auf dem Postweg zuzustellen?

Wahlkarten sind durch Boten oder auf dem Postweg ausschließlich **zu eigenen Händen** (mittels „RSa-Briefs“) zuzustellen (§ 30c Abs. 2). Im Fall der Übermittlung durch Boten hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden.

108. Was bedeutet eine Zustellung zu eigenen Händen?

Bei der Zustellung zu eigenen Händen darf nicht an den Ersatzempfänger zugestellt werden. Die Zustellung der Wahlkarten mittels RSa-Briefs gewährleistet eine Zustellung zu eigenen Händen.

109. Müssen Wahlkarten, die mittels RSa-Briefs versendet werden, zusätzlich eingeschrieben werden?

Nein. Die Zustellung der Wahlkarten mittels RSa-Briefs gewährleistet eine Zustellung zu eigenen Händen. Eine zusätzliche Einschreibung ist nicht erforderlich.

110. Wer trägt die Kosten, wenn die Wahlkarten vom Wähler am Postweg übermittelt werden?

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich das Postentgelt zu entrichten. Die aufgewendeten Summen sind mit entsprechenden Nachweisen (Postrechnung, auf der die sachliche und rechnerische Richtigkeit von der Gemeinde bestätigt wurde) nach der Wahl schriftlich dem Land bekannt zu geben. Die Kosten werden dann vom Land refundiert.

111. Kann man bei persönlicher Abholung einer Wahlkarte in der Gemeinde sogleich vor Ort von seinem Wahlrecht Gebrauch machen und diese anschließend abgeben?

Ja, man darf bei persönlicher Abholung bei der Gemeinde wählen, sofern sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

112. Was passiert mit Wahlkarten, die beim Postpartner liegen und nicht abgeholt werden?

Diese Wahlkarten sind liegen zu lassen und der Wahlbehörde am Wahltag nicht vorzulegen. Die Wahlkarte ist zu eigenen Händen zugestellt und darf daher **nur dem Wähler ausgehändigt werden**. Das Wahlrecht ist verwirkt.

113. Eine Wahlkarte liegt bei der Gemeinde zur Abholung bereit. Weder die hierzu bevollmächtigte Person noch der Antragsteller holen die Wahlkarte vom Gemeindeamt ab. Darf am Sonntag dennoch gewählt werden?

Nein, das ist in der Gemeindewahlordnung 1992 nicht vorgesehen. Das Wahlrecht ist verwirkt.

Stimmabgabe mit Wahlkarte

114. Muss die Wahlkarte persönlich abgegeben werden?

Nein, es kann auch eine Übermittlung durch einen Boten, Post oder anderen Zustelldienst (dh keine zwingende persönliche Übergabe) innerhalb der Abgabefrist bis spätestens **Freitag, 30.09.2022, 14:00 Uhr** (§ 55a Abs. 2) erfolgen.

115. Können Briefwahlkarten auch noch am Wahltag abgegeben werden und bei welchen Wahlbehörden?

Ja, im Zuge der Gemeindewahlordnungsnovelle 2021 wurde die Regelung eingeführt, dass der Wähler die bereits ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarte am Wahltag nicht nur im Wahllokal, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, sondern auch bei der **„fliegenden Wahlbehörde“** abgeben kann.

NEU: Der Wähler muss die Wahlkarte nicht zwingend persönlich abgeben; die Abgabe kann auch durch einen **Überbringer** erfolgen!

116. Von einem Wähler wurde im Zuge der Abstimmung mittels Wahlkarte der Stimmzettel falsch ausgefüllt. Darf diesem ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn der falsche Stimmzettel vor der Gemeinde zerrissen wird?

Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die **Wahlkarte noch nicht zugeklebt oder unterschrieben** ist. Die Ausstellung des neuen Stimmzettels ist zu dokumentieren und im Abstimmungsverzeichnis nachzutragen.

Nichtigkeit der Wahlkarte

117. Stellt das Zukleben des blauen Wahlkuverts einen Nichtigkeitsgrund dar?

NEU: Nein, mit der Novelle 2021 wurde der Nichtigkeitsgrund des § 55a Abs. 3 Z 8 durch eine reine Ordnungsvorschrift ersetzt. Demnach liegt keine Nichtigkeit mehr vor, wenn das blaue Wahlkuvert zugeklebt ist. Die betreffende Stimme ist daher in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen!

118. Das Wahlkuvert befindet sich nicht in der Wahlkarte. Es liegt daher ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 5 vor. Wie ist vorzugehen?

Die nichtigen Wahlkarten werden

- unter Angabe der Nichtigkeitsgründe in ein gesondertes Verzeichnis (Beilage N1) eingetragen, das einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift bildet,
- samt Inhalt unter Verschluss dem Wahlakt beigelegt.

119. Zwei Wahlkartenwähler haben zwar die Wahlkarten richtig ausgefüllt, jedoch aus einem Versehen die eidesstattliche Erklärung der jeweils anderen Wahlkarte unterschrieben. Darf die Gemeinde eine neue Wahlkarte ausstellen? Besteht die Möglichkeit, dass sie die Unterschrift durchstreichen und richtig unterschreiben?

Es darf gemäß § 30b **keine neue Wahlkarte** ausgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Wähler die Unterschrift durchstreichen und richtig unterschreiben, jedoch obliegt es der Gemeindewahlbehörde zu beurteilen, ob ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Durch die

Unterschrift bestätigt der Wähler, dass die Wahl persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst erfolgte. Die Wahlbehörde hat anhand des Unterschriftenfeldes durch eine objektive Betrachtung zu prüfen, ob der Wähler die eidesstattliche Erklärung abgegeben hat. Letztendlich wurde die eidesstattliche Erklärung aber vom richtigen Wähler unterschrieben.

Abhandenkommen und Beschädigung der Wahlkarte

120. Wie ist bei einem Abhandenkommen der Wahlkarten vorzugehen?

Der Wahlberechtigte hat die Wahlkarte sorgfältig zu verwahren. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgestellt werden. Wenn die Wahlkarte abhandenkommt, hat der Wähler sein Wahlrecht verloren, das bedeutet, er kann an der Wahl nicht teilnehmen.

121. Darf einem Wahlkartenwähler der keinen Stimmzettel mehr hat am Wahltag ein Stimmzettel übergeben werden.

Ist die Wahlkarte bereits verschlossen und unterschrieben darf kein weiterer Stimmzettel mehr ausgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, kann der Wähler seine Stimme noch abgeben. Er hat diesbezüglich die Wahlkarte dem Wahlleiter zu übergeben. Hat der Wähler den Stimmzettel bzw. das blaue Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, sind ihm vom Wahlleiter neue Stimmzettel bzw. ein neues Wahlkuvert auszustellen. Dies ist im Abstimmungsverzeichnis zu dokumentieren

„Fliegende Wahlbehörde“ – Sonderwahlbehörde § 8 Abs. 1

Z 1

122. Hat die „fliegende Wahlbehörde“ auch zusammzutreten und eine Niederschrift abzufassen, wenn keine Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der „fliegenden Wahlbehörde“ vorliegen?

Sofern keine Bewilligungen gemäß § 30a Abs. 3 erteilt wurden, hat die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) nicht zusammzutreten. Der Wahlleiter hat in der Niederschrift zu vermerken, dass keine Bewilligungen gemäß § 30a Abs. 3 ausgestellt wurden und daher keine Wahlberechtigten aufzusuchen sind. Er hat anschließend die Niederschrift zu unterfertigen.

123. Kann auch nur eine einzige fliegende Wahlbehörde für alle Ortsverwaltungsteile bestellt werden?

Ja, das ist möglich. Es ist für jeden Ortsverwaltungsteil eine gesonderte Niederschrift abzufassen.

124. Was ist zu unternehmen, um das Wahlrecht vor einer „fliegenden Wahlbehörde“ ausüben zu können?

NEU: Die Stimmabgabe vor der fliegenden Wahlbehörde darf **nur mehr mittels Wahlkarte** erfolgen.

Daher ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung unter gleichzeitiger **Beantragung einer Wahlkarte** zu stellen.

Ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte und Stimmabgabe vor einer „fliegende Wahlbehörde“ kann nicht mehr von einer anderen wahlberechtigten Person gestellt werden, unabhängig davon, ob der Wahlberechtigte in der Lage ist, selbst einen Antrag zu stellen oder nicht. Die Möglichkeit der Beantragung durch „Dritte“ entfällt.

125. Wie ist vorzugehen, wenn eine Person aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, den Antrag persönlich zu unterfertigen?

Sofern die Person, das Begehren grundsätzlich entsprechend artikulieren kann, besteht die Möglichkeit, das Begehren vor einem Mitarbeiter der Gemeinde persönlich zu Protokoll zu geben.

126. Was hat der Antrag zur Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der „fliegenden Wahlbehörde“ zu enthalten?

Das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde und die genaue Angabe des Aufenthaltsortes des Antragsstellers unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten.

127. Was hat die Gemeinde im Zuge der Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der „fliegenden Wahlbehörde“ zu tun?

Sie hat dies im Wählerverzeichnis unter der Rubrik „Anmerkungen“ bei dem betreffenden Wähler zu vermerken und den Wähler schriftlich zu verständigen in welchem Zeitraum am Wahltag der Besuch erfolgt (auf dem Postweg zuzustellen).

128. Wie sind die Wahlzeiten der „fliegenden Wahlbehörde“ festzulegen?

Gemäß § 49 Abs. 3 muss die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit jener Wahlbehörden enden, bei der die Wahlkuverts der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ in ihre eigenen Feststellungen einzubeziehen sind.

Beispiel: *Endet die Wahlzeit jener Wahlbehörde, bei der die Stimmzettel der fliegenden Wahlbehörde einbezogen werden um 13 Uhr, so ist das Ende der Wahlzeit der Sonderwahlbehörde somit spätestens um 12 Uhr festzulegen.*

129. Bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 1 Z 1 (§ 30a Abs. 2) zu stellen?

Bis spätestens **30. September 2022, 12 Uhr!**

HINWEIS: Derartige Anträge können nur eingebracht werden, wenn auch gleichzeitig die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt wird!

Vorgezogener Wahltag

130. Welche Verfügungen hat die Gemeindewahlbehörde im Zuge des vorgezogenen Wahltags zu treffen?

- Bestimmungen der **Sprengelwahlbehörde**, bei der die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag die abgegebenen Wahlkuverts gemäß § 55b Abs. 4 zu übergeben hat (§ 45 Abs. 2 und 2a) und die
- Festlegung der **Wahlzeit** am vorgezogenen Wahltag: mindestens zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr)

131. Ist das Abstimmungsverzeichnis vom vorgezogenen Wahltag am Wahltag weiterzuführen?

Nein, am Wahltag ist das Abstimmungsverzeichnis vom vorgezogenen Wahltag nicht weiterzuführen. Es ist an beiden Tagen ein eigenes Abstimmungsverzeichnis zu führen und fortlaufend mit 1. zu beginnen.

132. Was passiert am vorgezogenen Wahltag mit den nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzetteln und Wahlkuverts?

Die Sonderwahlbehörde hat die ungeöffneten Wahlkuverts und die Niederschrift samt Beilagen (Abstimmungsverzeichnis) in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung zu verpacken und zu versiegeln. Sämtliche Wahlunterlagen sind dem Bürgermeister zu übergeben. Die Übernahme der Unterlagen ist auf der Verpackung zu bestätigen. Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts unter Verschluss verwahrt werden.

Die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel und Wahlkuverts können am Wahltag verwendet werden.

133. Kann der Bürgermeister die Übernahme der Wahlunterlagen von der Sonderwahlbehörde am vorgezogenen Wahltag delegieren? Muss die Übergabe der Wahlunterlagen (Wahlkarten und Verzeichnis) am Wahltag durch den Bürgermeister erfolgen?

Der Bürgermeister kann gemäß § 55b Abs. 4 iVm § 108 die Übernahme der Wahlunterlagen der Sonderwahlbehörde am vorgezogenen Wahltag mittels schriftlicher Approbationsbefugnis an einen Gemeindebediensteten delegieren. Ebenso die Übergabe gemäß § 55a Abs. 4 (Wahlkarten und Verzeichnis).

134. An welche Person übergibt der Bürgermeister am Wahltag jene Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Kuverts, die im Zuge der vorgezogenen Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 diesem übergeben wurden?

Der Bürgermeister übergibt die Unterlagen am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung der gemäß § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde (dh. dem Wahlleiter) im Rahmen deren Sitzung. In die Wahlurne sind die Wahlkuverts erst nach Abschluss der Wahlhandlung zu legen.

Abstimmungsverfahren

Aufenthalt im Wahllokal

135. Darf ein Bürgermeisterkandidat, der keiner Wahlbehörde als Wahlleiter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer oder Wahlzeuge angehört bei der Wahlhandlung einer Wahlbehörde anwesend sein?

Nein, im Wahllokal dürfen außer dem Wähler und den Mitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfsorganen sowie den Wahlzeugen auch die Ersatzbeisitzer der Wahlbehörde aufhalten. Im Fall, dass die Gemeindewahlbehörde gleichzeitig auch die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, dürfen auch die Vertrauenspersonen im Wahllokal anwesend sein.

Insbesondere Medienvertreter dürfen sich im Wahllokal nicht aufhalten.

136. Darf sich der Gemeindewahlleiter während der Wahlzeiten und danach in den Wahllokalen der Sprengelwahlbehörden aufhalten?

Nein, der Gemeindewahlleiter darf sich nicht in den Wahllokalen der Sprengelwahlbehörde aufhalten und auch nicht den Auszählvorgang kontrollieren. Im Wahllokal dürfen sich nur die Mitglieder der jeweiligen Wahlbehörde, die Wahlzeugen, die Hilfsorgane und die Wähler aufhalten. Es obliegt dem Sprengelwahlleiter für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.

137. Ist es erlaubt im Wahllokal zu fotografieren bzw. zu filmen?

Das Fotografieren oder Filmen von Wählern im Wahllokal (außerhalb der Wahlzelle) stellt sich als äußerst problematisch dar. Filmen oder Fotografieren von Personen, kann ohne deren Einwilligung, einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. So stellen sich gezielte Aufnahmen von Personen äußerst problematisch dar, da dem Abgebildeten ein Gefühl der Überwachung übermittelt wird. Fotografieren oder Filmen von Wählern berührt das Recht der Wähler auf freie und geheime Wahlen und zwar auch dann, wenn lediglich im Wahllokal, gefilmt wird.

Eine Wahl ist nur dann frei, wenn der Wähler die unbedingte Sicherheit empfindet, dass eine Feststellung (Beobachtung), welche Partei oder welchen Kandidaten er wählt oder ob er einen leeren Stimmzettel abgibt, unmöglich ist. Die Wähler sollen völlig frei entscheiden dürfen und sollen keinesfalls durch Zwang oder Druck in ihrer Wahl beeinträchtigt werden. Das Fotografieren oder Filmen von Wählern in Wahllokalen ist absolut geeignet, von Wählern als unangenehm empfunden zu werden und kann daher nicht nur die Folge nach sich ziehen, dass Wähler im Wahllokal durch das Empfinden von subjektiven Zwang oder Druck, etwa

durch ein Gefühl von Überwachung, in ihrem Wahlverhalten beeinträchtigt werden, sondern ist auch geeignet, Wähler vom Betreten des Wahllokals abzuhalten.

Der Wahlleiter hat daher im Rahmen seiner Verpflichtung gemäß § 51 das Filmen oder Fotografieren im Wahllokal zu unterbinden.

Stimmzettelprüfung

138. Ist ein Stimmzettel gültig, wenn auf dem Stimmzettel nur drei Vorzugsstimmen (ohne eine Parteistimme) für eine Partei vergeben werden? Gilt in diesem Fall die Parteistimme?

Ja, der Stimmzettel ist gültig und es gilt auch die Parteistimme.

139. Ist ein Stimmzettel gültig auf welchem eine Stimme für eine Partei vergeben wurde und die Vorzugsstimmen für eine andere Partei?

Die Parteistimme bleibt gültig (vgl. § 61 Abs 1 Z 1). Die Vorzugsstimme wird ungültig (vgl. § 66 Abs. 6).

140. Muss ein Wähler, wenn dieser einen Bürgermeisterkandidaten einer bestimmten Partei wählt, zwingend auch dessen Partei bei der Gemeinderatswahl wählen?

Nein, es kann auch eine andere Parteistimme für die Gemeinderatswahl vergeben werden.

Nach der Wahl

141. Darf nach Kundmachung des Wahlergebnisses in den Wahlakt Einsicht genommen werden?

Nein, die Wahlergebnisse sind bereits kundgemacht und das Ermittlungsverfahren der Gemeindewahlbehörde ist abgeschlossen.

Auch bei einer Wahlanfechtung hat der Anfechtungswerber keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Wahlakte - insbesondere darf er nicht die Sprengelergebnisse nachprüfen.

142. Kann die Gemeindewahlbehörde nach Kundmachung des Wahlergebnisses noch tätig werden und z.B. ein fehlerhaft ermitteltes Wahlergebnis oder ein falsch berechnetes Vorzugsstimmenmandat ersetzen?

Nein, mit der Kundmachung des Wahlergebnisses hat sich die Funktion der Gemeindevahlbehörde erschöpft, sie darf nicht weiter tätig werden. Sie darf also insbesondere nicht das Ermittlungsverfahren wieder aufnehmen und ihre frühere Entscheidung durch eine neue ersetzen. Dies auch dann nicht, wenn das Wahlergebnis fehlerhaft ermittelt wurde. Es kann die Möglichkeit einer Wahlanfechtung in Betracht gezogen werden.

Nichtannahme der Wahl

143. Bis zu welchem Zeitpunkt kann ein gewähltes Mitglied die Nichtannahme seines Mandats erklären?

Gemäß § 78 kann das gewählte Mitglied **binnen drei Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses** (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 75) schriftlich erklären, die Annahme der Wahl abzulehnen.

Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Kundmachung des Wahlergebnisses erfolgte.

Die Erklärung ist an den Gemeindevahlleiter zu richten und schriftlich beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

144. Welche Möglichkeit gibt es für Gewählte, nach Ablauf der dreitägigen Frist, auf das Mandat zu verzichten?

Für einen Mandatsverzicht (nach Ablauf der dreitägigen Verzichtsfrist) muss das Mitglied des Gemeinderats zuerst **angelobt werden**. Die Gewählten können erst **nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes** auf das Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären, an den Bürgermeister zu richten und im Gemeindeamt einzubringen.

Der Mandatar ist verpflichtet an der konstituierenden Sitzung teilzunehmen. Erscheint der Mandatar unentschuldigt nicht zur konstituierenden Sitzung kann dies einen Mandatsverlust nach sich ziehen (vgl. § 87 Abs. 1 Z 4). Kann er aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen, hat er sich zu entschuldigen und kann sodann in der nächsten Gemeinderatsitzung angelobt werden.

Der Mandatar sollte darauf hingewiesen werden, dass er gemäß § 91 Ersatzmitglied bleibt, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

145. Bleibt ein Gemeinderat Ersatzmitglied, wenn er auf die Ausübung seines Gemeinderatsmandat verzichtet?

Ja, er bleibt Ersatzmitglied, wenn er nicht ausdrücklich die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt. In diesem Fall wird dann der nach den Wahlpunkten Nächstgereichte Ersatzmitglied (§ 91 Abs 1).

146. Wenn der Kandidat, der das Vorzugsstimmenmandat erhalten hat, auf sein Mandat verzichtet, wer folgt nach?

Wird auf das Vorzugsstimmenmandat verzichtet, hat die Bezirkswahlbehörde jenes Ersatzmitglied in den Gemeinderat zu berufen, welches die **meisten Wahlpunkte** erreicht hat und auf seine Nachberufung nicht verzichtet hat.

Für die Reihung der Wahlwerber auf der Liste der Ersatzmitglieder ist entsprechend des § 71 Abs. 7 die Anzahl der Wahlpunkte maßgeblich.

147. Haben Ersatzmitglieder im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003 das Recht, das Mandat als vertretungsbefugtes Ersatzmitglied nicht anzunehmen?

Ja, § 78 gilt sinngemäß für die Ersatzmitglieder und auch das Ersatzmitglied mit den meisten Wahlpunkten hat somit das Recht, **innen drei Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses** das Mandat als vertretungsbefugtes Ersatzmitglied nicht anzunehmen.

148. Können Ersatzmitglieder im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003 nach Ablauf der dreitägigen Frist auf das Mandat verzichten, wenn diese in der konstituierenden Sitzung entschuldigt abwesend waren?

Ersatzmitglieder im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003, welche in der konst. Sitzung nicht angelobt werden, können ebenfalls erst **nach Angelobung auf das Mandat verzichten** (§ 86), wenn diese nicht binnen 3 Tagen ab Kundmachung die Nichtannahme erklärt haben. Die Angelobung hat in der nächsten Gemeinderatssitzung stattzufinden und nicht außerhalb einer Sitzung. Danach können sie schriftlich den Mandatsverzicht erklären bzw. sich von der Liste der Ersatzmitglieder streichen lassen.

149. Bleibt ein Ersatzmitglied im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003, welches auf sein Mandat verzichtet, dennoch auf der Liste der Ersatzmitglieder?

Ja, diese Person verbleibt auf der Liste der Ersatzmitglieder, außer es verlangt die gänzliche Streichung.

Wahl des Gemeindevorstandes

Einberufung zur konstituierenden Sitzung

150. Wem obliegt die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats?

Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem **neuen, direkt gewählten Bürgermeister, auch wenn dieser noch nicht angelobt wurde**. Die Funktionsperiode des neu gewählten Bürgermeisters beginnt mit seiner Angelobung. Daraus folgt, dass der Bürgermeister spätestens zu Beginn der konstituierenden Sitzung angelobt sein muss!

151. Wann hat die Einladung zur konstituierenden Sitzung zu erfolgen?

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung hat **binnen acht Tagen** nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Einlangen der Entscheidung der Landeswahlbehörde zu erfolgen. Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats ist auch das erstgereichte Ersatzmitglied im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003 jeder Gemeinderatspartei einzuladen.

152. Wann ist die konstituierende Sitzung abzuhalten?

Diese Sitzung ist **innerhalb von acht Tagen nach der Einberufung abzuhalten**.

Beispiel: Kundmachung des Ergebnisses erfolgte am 02.10.2022 (keine engere Wahl des Bürgermeisters); die Einspruchsfrist beginnt mit 03.10.2022 zu laufen und endet mit Ablauf des 10.10.2022. Wenn gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters oder des Gemeinderats kein Einspruch erhoben wurde, ist frühestens am 11.10.2022 (binnen 8 Tagen) und spätestens am 18.10.2022 zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die konstituierende Sitzung hat spätestens am 27.10.2022 stattzufinden. (Da das Ende der Frist auf einen Feiertag fällt, 26.10.2022, gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.)

153. Hindert der Sonntag die Einladungsfrist für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung?

Bsp.: Am 24.10.2022 soll die konstituierende Sitzung stattfinden, am Sonntag den 16.10.2022 wird eingeladen.

Nein, der Beginn und der Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert.

154. Können in der konstituierenden Sitzung auch andere TOP behandelt werden?

Gemäß § 80 Abs. 5 können in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats auch die Mitglieder der Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Ortsausschuss und weitere Ausschüsse) sowie der Jugendgemeinderat und der Umweltgemeinderat gewählt werden.

Aus Abs. 5 ist im Umkehrschluss abzuleiten, dass Angelegenheiten, die in § 80 nicht ausdrücklich genannt sind, in der konstituierenden Sitzung nicht behandelt werden dürfen. Daher können in der konstituierenden Sitzung z.B. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und der Ortsausschüsse oder Beschlüsse über die Bestellung des Gemeindegassiers oder von Delegierten der Gemeinde in diversen Gemeindeverbänden oder über Bezüge der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderats nicht gefasst werden (vgl. *Weikovics*, Kommentar zur Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992, Auflage 2022, S. 238).

Fernbleiben von der konstituierenden Sitzung

155. Darf ein (Ersatz-) Mitglied der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats fernbleiben?

Die **Teilnahme** an der konstituierenden Sitzung ist **Pflicht**. Erscheint ein gewähltes Gemeinderatsmitglied nicht zur konstituierenden Sitzung oder entfernt es sich von dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters oder der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen, so hat die Landesregierung gemäß § 87 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 den Mandatsverlust auszusprechen. Dies gilt gemäß § 15a Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003 sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder im Sinne dieser Bestimmung.

156. Ein Mandatar ist aus beruflichen Gründen verhindert an der konstituierenden Sitzung teilzunehmen und ist entschuldigt. Wie ist hier vorzugehen?

Er ist in der nächsten Sitzung, an der er teilnimmt, anzugeloben. Ohne Angelobung kann er nicht durch ein Ersatzmitglied vertreten werden. Dies ist auch dann nicht möglich, wenn das Ersatzmitglied bereits angelobt ist.

157. Kann ein Gemeinderatsmitglied, welches der konstituierenden Sitzung aus wichtigen Gründen fernbleibt, in seiner Abwesenheit als Gemeindevorstandsmitglied gewählt werden?

Nein, ein Gemeinderatsmitglied, das der konstituierenden Sitzung fern bleibt ist auch noch nicht angelobt. Das Gemeinderatsmitglied kann erst nach seiner Angelobung zum Gemeindevorstand gewählt werden.

Vertretungsbefugnis der Ersatzmitglieder

158. Ist es möglich, dass ein Gemeinderatsmitglied durch ein Ersatzmitglied bei der Wahl des Gemeindevorstandes in der konstituierenden Sitzung vertreten wird?

Nein, die **Vertretungsbefugnis** des Ersatzmitgliedes ist **erst dann gegeben**, wenn das **Gemeinderatsmitglied**, das es vertreten soll, **bereits angelobt wurde**.

Sofern somit das noch nicht angelobte Gemeinderatsmitglied nicht zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats kommen kann, kann es mangels Angelobung nicht vom Ersatzmitglied vertreten werden, auch nicht bei der Wahl des Gemeindevorstandes.

159. Wie ist die Vertretungsbefugnis der Ersatzmitglieder im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003 festgelegt?

Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (erstgereihtes Ersatzmitglied nach § 71 Abs. 7), der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen.

160. Können die Ersatzmitglieder die Gemeinderatsmitglieder auch im Tourismusverband vertreten?

Nein, die Ersatzmitglieder im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003 können **nur in der Gemeinderatssitzung** vertreten. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich ausschließlich auf die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung. Eine Vertretung in anderen Kollegialorganen ist nicht vorgesehen.

161. Müssen (angelobte) Ersatzmitglieder im Sinne des § 15a Bgld. GemO 2003 neuerlich angelobt werden, wenn sie als Mitglied in den Gemeinderat berufen werden?

Eine neuerliche Angelobung wird empfohlen, da es sich schließlich um eine Änderung in der Funktion handelt.

162. Wann endet die Funktionsperiode des Gemeindevorstandes? Wann endet die Funktion des Vizebürgermeister?

Gemäß § 17 Abs. 5 Bgld. GemO 2003 werden der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes auf die Funktionsdauer des Gemeinderats gewählt. Ihre Funktion beginnt mit ihrer Angelobung und endet, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit der Angelobung des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode. Die Funktionsperiode des Vizebürgermeisters endet ebenfalls mit der Angelobung des neuen Bürgermeisters.

163. Sind die Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben und der Gemeindegassier in der neuen Funktionsperiode neu zu bestellen?

Ja.

164. Gebührt den Ersatzmitgliedern in der konstituierenden Sitzung Sitzungsgeld?

Ja, den Ersatzmitgliedern gebührt in der konstituierenden Sitzung aufgrund der Teilnahmepflicht Sitzungsgeld. Sonst gebührt den Ersatzmitgliedern nur im Vertretungsfall des § 15a Bgld. GemO 2003 Sitzungsgeld. Für die Teilnahme als bloßer Zuhörer, ohne Vertretungsfall, gebührt selbstverständlich kein Sitzungsgeld.

165. Führt das Fehlen eines Wohnsitzes in der Gemeinde bzw. die spätere Verlegung zum Verlust des Gemeinderatsmandates?

Ja, gemäß § 19 Bgld. GemO 2003 führt das Fehlen eines Wohnsitzes in der Gemeinde bzw. die spätere Verlegung desselben zum Verlust des Gemeinderatsmandates.

Bestellung Prüfungsausschuss

166. Wie werden die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt?

Gemäß § 78 Bgld. GemO 2003 hat der Gemeinderat die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen, wobei dem Prüfungsausschuss mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat Anspruch auf Vertretung im Prüfungsausschuss (und damit ein Vorschlagsrecht, das gegenüber dem Gemeinderat eine bindende Wirkung entfaltet). Der Gemeinderat ist daher bei der Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses an den Vorschlag der anspruchsberechtigten

Gemeinderatsparteien gebunden. Die restlichen Mitglieder werden nach dem d'Hondtschem Verfahren entsprechend der Gemeinderatsmandate vergeben.

167. Jeder Gemeinderatspartei kommt im Prüfungsausschuss ein Mitglied zu. Wie werden die restlichen Mitglieder bestellt?

Gemäß § 78 Bgld. GemO 2003 kommt jeder Gemeinderatspartei mindestens ein Mitglied zu. Die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) zu bestellen.

168. Werden der Ortsausschuss und der Prüfungsausschuss mit Stimmzettel gewählt?

Ja, grundsätzlich ist jedes Ausschussmitglied der zu wählenden Ausschüsse mittels Stimmzettel zu wählen.